

Satzung des Gewebevereins
"Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V."

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 92533 Wernberg-Köblitz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz und ihr weiteres Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

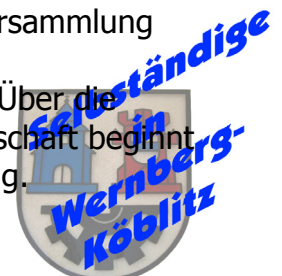
Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und eigennützigen Gesichtspunkten, in Zusammenarbeit aller am Wohl des Marktes Wernberg-Köblitz interessierten Kräfte insbesondere des Handels und Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes, der Industrie, der Banken und des Gaststätten-gewerbes, durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft des Marktes zu erhalten und zu stärken.
2. Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht angestrebt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, außer der Erstattung notwendiger Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Geschäftssitz oder ihre Filiale im Gebiet der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz oder deren weiteren Einzugsbereich haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, es sei denn, sie beteiligen sich an besonderen selbstfinanzierten Aktionen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins und seiner Ziele mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entscheidung des Vorstandes nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung.



Satzung des Gewebevereins
"Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V."

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereines maßgebend.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen rechtmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
7. Das Mitglied hat das Recht, seinen Ausschluss von der nächsten Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

§ 4

Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag bzw. Umlagen werden per Beschluss geregelt, der vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu fassen ist.
2. Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Ebenso der Kreis der Umlagepflichtigen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Aus dem im Voraus für ein Jahr abgebuchten bzw. bezahlten Jahresbeitrag wird bei Erlöschen der Mitgliedschaft und bei vorzeitigem Austritt keine Rückzahlung geleistet. Ein eventueller Differenzbetrag gilt dann als Spende für den Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Beitragsrückständen erfolgt nach zweimaliger Mahnung - die letzte per Einschreiben - die Streichung als Mitglied. Rückständige Beiträge sind noch zu zahlen.



Satzung des Gewebevereins
"Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V."

§5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Diese Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte, von dem Mitglied gemeldete Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes lt. §7e Abs. 1 und von zwei Kassenprüfern
 - d) Beschlussfassung über den Etat
 - e) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.



**Satzung des Gewebevereins
"Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V."**

§7

Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der ersten Vorsitzenden
 - b) dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer (in)
 - d) dem / der Kassenwart (in)

Zusätzlich können Beisitzer gewählt werden; diese sind aber keine Vorstandsmitglieder.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Geschäftsführer, Filialleiter, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder de Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Bei den Beisitzern ist Sammelabstimmung möglich, es sei denn, 1/5 der Anwesenden wollen Einzelabstimmung.
4. Die Wahl ist per Handzeichen möglich. Wenn eines der anwesenden Mitglieder geheime Wahl fordert, ist diese durchzuführen.
5. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig.
6. Die Bestellung eines Vorstandmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
7. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der (die) 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind in dieser Reihenfolge je einzeln vertretungsberechtigt.

§8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der (die) 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er (sie) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sieben Werktagen vor der Sitzung mündlich eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§9



Satzung des Gewebevereins
"Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V."

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Die Arbeitsdauer der Ausschüsse kann befristet werden.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Marktverwaltung Wernberg-Köblitz mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes bzw. des selbständigen Mittelstandes im Bereich der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz verwendet werden muss.

Wernberg-Köblitz, den 19.12.2005

